



Kampfrichterordnung

(KRO)

beschlossen vom Präsidium am 08. April 2011

Inhalt

§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Ausbildung und Qualifikation.....	3
§ 3 Lizenz.....	4
§ 4 Kampfrichtereinsatz.....	4
§ 5 Bundeskampfrichterreferent.....	4

Die Kampfrichterordnung bezieht sich auf Sportfreundinnen und Sportfreunde, die in der Wettkampfororganisation und im Kampfgericht eingesetzt werden, nachfolgend Kampfrichter genannt.

§ 1 Grundsätze

1. Der Kampfrichter muss Mitglied eines Vereins sein, dessen Landesverband dem DSAB angeschlossen ist
2. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Code of Points der FIG und den Ordnungen des DSAB, die sich in den darauf zu erstellenden Lehrplänen niederschlagen müssen.
3. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung des Code of Points (COP)
4. Die Kampfrichter haben die ihnen übertragenen Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Ordnungen des DSAB, der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung sowie den Regeln des CoP (Abschnitt 4). → CoP.
5. Bei allen Veranstaltungen im Geltungsbereich des DSAB sind die offiziellen Vordrucke des DSAB zu verwenden.
Ein Kampfrichter darf nicht gleichzeitig Wettkampfteilnehmer sein, entgegen den Regeln des COP. Bundeskampfrichter tragen das nationale Emblem.
6. Alle Kampfrichter haben sich für ihre Tätigkeit um den aktuellen Stand ihrer Kenntnisse zu bemühen. Dazu sind die von den Landesverbänden oder vom Bundesverband angebotenen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.

§ 2 Ausbildung und Qualifikation

Die Kampfrichterausbildung und Qualifikation erfolgt durch die Teilnahme an Lehrgängen für allgemeine und spezielle Aufgaben.

Genauerer regelt hier die Kampfrichterausbildungsordnung des DSAB.

Folgenden Qualifikationen können erreicht werden:

Lizenzstufe	Einsatz	Zuständig
7. Lizenzstufe	Gau-/Kreis- Landesebene WeNa- Wettkämpfe Deutsche Nachwuchsbestenermittlung	Landesverband
6. Lizenzstufe	Gau-/Kreis- Landesebene Bundesebene	Bundesverband
5. Lizenzstufe	Gau-/Kreis- Landesebene Bundesebene	Bundesverband
1.-4. Lizenzstufe		FIG

§ 3 Lizenz

1. Nach erfolgreicher Ausbildung zum Kampfrichter wird die Lizenz in Form eines Kampfrichterbuches ausgestellt. Es dient als Legitimation für die Kampfrichtertätigkeit.
2. Die Aus- und Weiterbildungslehrgänge, die Qualifikationsstufen, sowie die Einsätze bei Wettkämpfen werden in das Kampfrichterbuch eingetragen. Für das Führen dieses Buches ist der Kampfrichter selbst verantwortlich.
3. Alle Eintragungen sind mit dem Datum und der Unterschrift des Kampfrichterreferenten des DSAB, oder des Lehrreferenten des DSAB, oder des Chair of Judgespanel bei einem Wettkampf zu bestätigen. Der zuständige Verband regelt das Verfahren über die Ausstellung des Kampfrichterbuches und dessen Verlängerung entsprechend der Lizenz.

§ 4 Kampfrichtereinsatz

1. Der Einsatz der Kampfrichter wird durch die Ausschreibungen zu den einzelnen Veranstaltungen, die gültige Wettkampfordnung, die verantwortlichen Kampfrichterreferenten der Landesverbände und den Bundeskampfrichterreferenten geregelt.
2. Um eine optimale Einsatzplanung zu gewährleisten sind alle Kampfrichter mit den Lizenzstufen 1 – 5 aufgefordert, zum Jahresbeginn einen Bereitschafts- oder Einsatzplan bei ihrem Landeskampfrichterreferenten einzureichen.
3. Nach Meldung der Kampfrichter an den Landeskampfrichterreferenten erfolgt die Weiterleitung einer Landes- Kampfrichterliste für Veranstaltungen auf Bundesebene an den Bundeskampfrichterreferenten.
4. Für den Einsatz der Kampfrichter bei Veranstaltungen auf Landesebene ist der jeweilige Landeskampfrichterreferent verantwortlich.
5. Bei Wettkämpfen auf Bundesebene erfolgt die Einteilung der Hauptkampfrichter und der Schwierigkeitskampfrichter durch den Bundeskampfrichterreferenten auf der Grundlage des vorgegebenen Kampfrichterpools der Landesverbände.

§ 5 Bundeskampfrichterreferent

1. Der Bundeskampfrichterreferent führt einmal jährlich ein Treffen der Landeskampfrichterreferenten durch und unterrichtet sie über Regeländerungen jeglicher Art und über Regelauslegungen. Kosten, die für die Landeskampfrichterreferenten entstehen, gehen zu Lasten der Landesverbände.
2. Er ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung von Bundeskampfrichtern in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Lehrwesen.
3. Er führt Statistik über Bundeslizenzen und die Einsätze der Bundeskampfrichter.
4. Er wird in seiner Tätigkeit durch die Kampfrichterkommission unterstützt. Die Mitglieder der Kampfrichterkommission werden auf Vorschlag des Bundeskampfrichterreferenten durch das Präsidium berufen. Die Kampfrichterkommission sollte aus dem Bundeskampfrichterreferenten und vier weiteren Kampfrichtern, möglichst mit internationaler Lizenz, bestehen.

Bei Veranstaltungen des DSAB unterstützt die Kampfrichterkommission den Bundeskampfrichterreferenten.